

zum

## **Entwurf des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)**

6.11.2019

### **Hintergrund**

Als branchenübergreifender Verband der Industrieunternehmen, deren Wertschöpfung mit hohem Energieeinsatz verbunden ist, vertritt der VIK die Auffassung, dass das Schaffen einer kohlenstoffneutralen Gesellschaft im 21. Jahrhundert notwendig ist, um unseren Wohlstand langfristig zu erhalten. Dabei muss die absolute Reduktion der Treibhausgasemissionen ökologisch effektiv und ökonomisch effizient gelingen. Garant dafür ist ein regulatorischer Rahmen, der sicherstellt, dass deutsche Unternehmen mit ihren Wertschöpfungsketten im internationalen Wettbewerb bestehen können.

Der vorliegende Entwurf zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) für Wärme und Verkehr berücksichtigt diese Prämissen eines vereinbarten Klimaschutzes jedoch nicht ausreichend. Allen voran zeigt sich dies in dem veränderten Schwerpunkt des nationalen Emissionshandelssystems (nEHS), der in der politischen Debatte für die Sektoren Gebäudewärme und Verkehr angekündigt wurde. Ungeklärt ist in diesem Zusammenhang die beihilferechtliche Genehmigung der Ausnahme von Brennstoffverbräuchen der EU ETS-Anlagen. Während ein up-Stream nEHS für individuelle Endverbraucher die unbürokratischste Option darstellt, muss der Komplexität des industriellen Brennstoffbezugs Rechnung getragen werden und bedürfen konkrete Lösungen einer weiteren Qualifizierung. Dazu müsste insbesondere eine separate Inrechnungstellung der nEHS-Kosten in einem mit dem EU ETS-Reportingzyklus und -verfahren harmonisierten Prozess erfolgen. In dem zu verabschiedenden Entwurf zum BEHG sollten daher entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um eine Doppelbelastung von EU ETS-Anlagen sicher auszuschließen und nEHS-Anlagen adäquaten Carbon Leakage Schutz zu garantieren.

### **Keine Doppelbelastung von EU ETS-Anlagen durch eine zusätzliche nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung**

Es bedarf eines einfachen unbürokratischen Nachweisverfahrens zur Identifikation von EU-ETS-Anlagen gegenüber Brennstofflieferanten durch einen behördlich ausgestellten Bescheid (z.B. durch die DEHSt). Da Unternehmen häufig im Verbund von ETS- und Nicht-ETS-Anlagen zusammenarbeiten, gilt es, Liquiditätsverluste auf Unternehmensseite auf Grund ungerechtfertigter Doppelbelastung von Anlagen, die bereits im Rahmen des ETS einen CO<sub>2</sub>-

Preis zahlen, zu vermeiden. Verbräuche sollten also nicht ex ante mit einem nationalen CO<sub>2</sub>-Preis belegt werden. Vielmehr muss der nationale CO<sub>2</sub>-Preis ex post und zwar nach der Verifizierung des tatsächlichen Verbrauchs in Nicht-ETS-Anlagen abgerechnet werden. Damit auch die Liquidität der Brennstofflieferanten nicht belastet wird, sollte die Zertifikatabgabe erst im Anschluss an die Verifizierung und Rechnungsstellung erfolgen. Endkunden mit EU ETS-pflichtigen Anlagen sollten nach Erstellung des Emissionsberichts die entsprechenden Brennstoffmengen an ihre direkten Lieferanten melden, die wiederum die Mengen kaskadenartig an den Inverkehrbringer weitergeben, so dass dieser dann seinen nEHS-Emissionsbericht machen kann. Herausfordernd ist in diesem Zusammenhang jedoch die Nutzung von nichtleitungsgebundenen Brennstoffen (z.B. Kohle, Koks und Öl).

### **Adäquater Carbon Leakage-Schutz für den innereuropäischen Wettbewerb**

Angelehnt an den Carbon Leakage Schutz im EU ETS müssen auch für Nicht-ETS-Anlagen, die zukünftig einer nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung unterliegen, Schutzmaßnahmen getroffen werden, die die innereuropäische und internationale Wettbewerbsfähigkeit garantieren. Dies gilt umso mehr, als dass am Industriestandort Deutschland – wie bereits erwähnt – EU ETS-Anlagen häufig Weiterverarbeitungsanlagen außerhalb des Emissionshandels vor- und nachgeschaltet sind, die die verkaufsfähigen Endprodukte herstellen. Insbesondere in Grenzregionen, aber nicht ausschließlich dort, konkurrieren deutsche Unternehmen mit denen aus Nachbarländern, deren Nicht-ETS-Anlagen keine zusätzliche Bepreisung erfahren. Zum Erhalt ganzer Wertschöpfungsketten in Deutschland ist daher ein adäquater Carbon Leakage-Schutz unabdingbar. Dabei sollte auch sichergestellt werden, dass der Brennstoffeinsatz zur Wärmeerzeugung in Non-ETS-Anlagen zukünftig nicht mit höheren CO<sub>2</sub>-Kosten im nEHS belastet wird als in größeren Industrieanlagen im EU ETS. Sollte sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch einmal mit den CO<sub>2</sub>-Preisen im nEHS für den Zeitraum 2021 bis 2025 befasst werden, dann regen wir an, diese an dem zu erwartenden CO<sub>2</sub>-Preis im EU ETS zu orientieren.

Darüber hinaus darf die rohstoffliche Verwendung fossiler Brennstoffe – beispielsweise für die CO-Produktion auf Basis von Kohle/Koks – auch weiterhin nicht bepreist werden, da hierbei kein CO<sub>2</sub> emittiert wird und eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung aus klimapolitischer Sicht damit nicht gerechtfertigt ist.

Gerne steht der VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. auch weiterhin als konstruktiver Partner für den fachlichen und politischen Austausch zur Verfügung, um die oben skizzierten Probleme zu diskutieren und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten.

*Der VIK ist seit über 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.*